



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 21/2023

Freitag, den 27.10.2023

Jahrgang 5

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

BAULEITPLANUNG DER STADT NIDDATAL, STADTTEIL KAICHEN

Bebauungsplan K 14 „Am alten Erbstädter Weg“

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat in ihrer Sitzung am 17.07.2023 den Bebauungsplan K 14 „Am alten Erbstädter Weg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der rd. 3,2 ha umfassende räumliche Geltungsbereich schließt sich nördlich und östlich an die bestehende Ortslage von Kaichen an. Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Hochstraße im Norden und ergänzend über die Hainwaldstraße im Süden. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 BauNVO.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht der nachstehend abgebildeten Karte.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 BauGB) und die Vorschriften, auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird (u.a. DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“), werden ab sofort in den Büroräumen der Stadtverwaltung Niddatal, Hauptstraße 2, Niddatal-Assenheim, Zimmer 201, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die o.g. Unterlagen ergänzend (ohne DIN-Vorschriften) unter www.niddatal.de ins Internet gestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und/oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB

Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Magistrat der Stadt Niddatal
gez. Hahn
Bürgermeister



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)

DIE STADT NIDDATAL BIETET BAUPLÄTZE FÜR EINFAMILIENHÄUSER

im Stadtteil Ilbenstadt, gegen Höchstgebot zum Kauf an

Die Stadt Niddatal entwickelt zur Zeit das Baugelände I 11 „An der Steinkaute – Teilbereich 2“ in Niddatal - Ilbenstadt. Es stehen 4 Grundstücke für Einzelhäuser zur Verfügung.

Die Grundstücke werden voll erschlossen verkauft. Das Baurecht (Art und das Maß der baulichen Nutzung) wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 Baugesetzbuch geschaffen. Das Mindestgebot beträgt 500 Euro pro m². Des Weiteren tragen die Käufer die Grunderwerbs-

steuer, die Notargebühren, die Gerichtskosten und die Kosten für die Umschreibung im Kataster.

Vor Vertragsabschluss ist eine Finanzierungsbestätigung eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers vorzulegen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Müller, Bauverwaltung, telefonisch unter der Rufnummer 06034/9124-41, oder per Mail mario.muel-ler@niddatal.de zur Verfügung.

BÜRGERWIESE

in Assenheim

Ob frisch verheiratet, grüne, silberne oder goldene Hochzeit, der alte Brauch einen Obstbaum als Zeichen der Beständigkeit zu pflanzen, kann nun ebenfalls in Assenheim gepflegt werden. Auch zu anderen Anlässen, Jubiläen oder Geburt besteht nun auf der Bürgerwiese „Am Steinweg“ in Assenheim die Möglichkeit einen Obstbaum pflanzen zu lassen. Auch auf der Baumwiese in Ilbenstadt hinter dem Netto-Markt sind noch Plätze frei. Für alle Details hierzu steht Ihnen Eileen Handke unter 06034 9124-54 | eileen.handke@niddatal.de zu den bekannten Zeiten zur Verfügung.

RICHTLINIE DER STADT NIDDATAL ZUR FÖRDERUNG DES SOZIALEN

1. Förderziel

Die Stadt Niddatal gewährt im Rahmen dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWoFG) vom 13.12.2012 (GVBl. S. 600) und der Landesrichtlinie „Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung“ vom 09.09.2020 (Staatsanzeiger Nr. 40/2020 Seite 987-996) – in der jeweils gültigen Fassung – Zuschüsse zur Schaffung von Mietwohnraum.

Ziel der Förderung ist es, Wohnraum für Haushalte zu schaffen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind (Soziale Mietwohnraumförderung).

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden kann der Bau von abge- schlossenen Mietwohnungen auf stadteigenen Grundstücken im Baubereich der Stadt Niddatal, die durch

- Errichtung eines neuen Gebäudes,
- die Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die diese auf Dauer zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
- Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Aufwand neuer Wohnraum geschaffen wird,
- Änderungen von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse entstehen

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer / Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken bzw. Gebäuden.

4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung der Stadt Niddatal ist als Ergänzung zur Förderung des Landes Hessen in diesem Bereich zu verstehen. Deshalb wird die Förderung von Bauvorhaben durch die Stadt

Niddatal auch mit der Bedingung verbunden, dass eine Landesförderung in Anspruch genommen wird. Ziel der Landesförderung ist es, solche Projekte zu fördern, die im Eigentum der Förderempfänger / Förderempfängerinnen bleiben. Deshalb ist mit der Zuschussförderung durch die Stadt Niddatal die Verpflichtung verbunden, dass die Förderempfänger / Förderempfängerinnen die geförderten Objekte bzw. die geförderten Wohnungen mindestens 15 Jahre ab Bezugsfertigkeit im Eigentum behalten.

5. Prioritäten und Planungsgrundlagen

5.1 Prioritäten

Bevorzugt gefördert werden Bauvorhaben, die

- mindestens den Energiestandard KfW40 erreichen,
- im Hinblick auf die demographische Entwicklung anteilig barrierefreie Wohnungen haben.

Die Wohnungsbewerbungen für sozial geförderte Wohnungen sind geprägt durch Ein-Personen- Haushalte, Zwei-Personen-Haushalte (Alleinerziehende mit Kind) und Familien. Daher wird angestrebt 15 % der geförderten Wohnungen als 2-Zimmer-Wohnung für Ein-Personen-Haushalte unter 50 qm Wohnfläche, 25 % als 3-Zimmer-Wohnung für Alleinerziehende und Paare mit Kind, 35 % als 4-Zimmer-Wohnung für Alleinerziehende und Paare mit Kindern und 25 % als 5-Zimmer- Wohnung für Alleinerziehende und Paare mit Kindern herzustellen. Es empfiehlt sich immer eine konkrete Vorabanfrage vor einer Objektplanung.

In jedem Wohnungssegment wird angestrebt ebenfalls Wohnungen, die die Bedingungen nach DIN 18040-2 (rollstuhlgerecht) erfüllen, vorzusehen.

Der genaue Wohnungsmix wird durch den Magistrat der Stadt Niddatal nach den vorliegenden Bedarfen in Abstimmung mit den Antragstellenden festgelegt.

5.2 Planungsgrundlagen

Folgende technischen Anforderungen werden an die Baumaßnahme und den Wohnraum gestellt:

1. Das Wohnungsgemenge soll unterschiedliche Wohnungsgrößen gemäß Ziffer 5.1 dieser Richtlinie vorsehen, der Wohnungsmix ist immer abzustimmen.
2. Individualräume für eine Person sollen mindestens 10 qm groß sein. Werden Aufenthaltsräume für zwei Personen geplant, sollen diese mindestens 14 qm groß sein. Schlafräume dürfen keine Durchgangsräume sein.
3. In Wohnungen, die für vier und mehr Personen bestimmt sind, ist zum Bad mit WC ein separates räumliches WC erforderlich.

4. In Wohnungen, die für sechs und mehr Personen bestimmt sind, soll an Stelle des zusätzlichen WC's eine Dusche mit WC angeordnet werden.

5. Für jede Wohnung soll ein ausreichend großer Abstellraum von mindestens 6 qm vorgesehen werden.

6. Die Fläche von Balkonen/Terrassen wird bis zu 25 % auf die Wohnfläche angerechnet, die anzurechnende Wohnfläche ist auf 4 qm je Wohnung beschränkt.

Von den technischen Anforderungen der Ziffer 5.2, Nummern 1 bis 6 der Ziffer 5.2 kann nur im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Niddatal im Einzelfall eine Abweichung zugelassen werden, wenn

- sie im konkreten Fall baulich nicht realisierbar sind und eine andere gleichwertige den Wohnwert nicht herabsetzende Lösung gefunden wird und Missstände für die Bewohner / Bewohnerinnen nicht zu erwarten sind oder
- es sich um geringfügige Abweichungen handelt.

6. Soziale Wohnraumförderung für Haushalte mit geringem Einkommen

Es gelten grundsätzlich die in der Landesrichtlinie verankerten Bestimmungen und Fördervoraussetzungen. Die danach und nach dieser Richtlinie geförderten Wohnungen unterliegen dem Hessischen Wohnraumförderungsgesetz und den dazu gehörenden Vorschriften. Sie unterliegen einer Mietpreis- und Belegungsbindung. Die Bindungen beginnen mit der Bezugsfertigkeit. Sie dürfen während der Bindungsfrist nur zu dem festgelegten Mietpreis und an den begünstigten Personenkreis vermietet werden. Mietverträge über den geförderten Wohnraum dürfen nur mit unbestimmter Laufzeit abgeschlossen werden. Die Mieter / Mieterinnen des geförderten Wohnraums sind in den Mietverträgen darauf hinzuweisen, dass und für welchen Zeitraum die Wohnungen einer Mietpreisbindung unterliegen.

Die Stadt Niddatal ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Mietpreis- und Belegungsbindungen zu überprüfen.

6.1 Belegungsbindungen

Die nach dieser Richtlinie geförderten Wohnungen sind für Wohnungssuchende bestimmt, die bei der Wohnungsvermittlungsstelle des Magistrats der Stadt Niddatal registriert sind und deren Einkommen die Einkommensgrenze für den geförderten Mietwohnungsbau für Haushalte mit geringem Einkommen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz nicht übersteigt. Die Belegung der Wohnungen erfolgt auf Grundlage der §§ 16 und 18 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz.

WEGFALL DES KINDERREISEPASSES

zum 01.01.2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 2023, Nr. 271, vom 12. Oktober 2023) sieht vor, dass der Kinderreisepass zum 01.01.2024 wegfallen wird.

Für Kinder muss dann ein normaler Reisepass mit einer Gültigkeit von 6 Jahren beantragt werden.

Bitte beachten Sie für zukünftige Auslandsreisen, dass die Bearbeitung bis Lieferung des Reisepasses im Moment bis zu 4 Wochen beträgt.

OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



- kritische Grundwasserverfügbarkeit
- mäßige Grundwasserverfügbarkeit
- gute Grundwasserverfügbarkeit

Weitere Informationen unter www.ovag.de/wasser/wasserampel.html

LEN MIETWOHNUNGSBAUS AUF STADTEIGENEN GRUNDSTÜCKEN

Aufgrund der besonderen Förderung durch die Stadt Niddatal wird die Dauer der Bindungsfrist auf 25 Jahre, gerechnet ab dem erstmaligen Bezug, festgesetzt.

Das bedeutet, dass sobald voraussehbar ist, dass eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird, dies der Wohnungsvermittlungsstelle beim Magistrat der Stadt Niddatal schriftlich anzuzeigen ist. Die Wohnungsvermittlungsstelle wird Haushalte benennen, die die Voraussetzungen zum Bezug der Wohnung erfüllen. Mit einem der benannten Haushalte ist ein Mietvertrag abzuschließen.

Dieser Abschluss ist der Wohnungsvermittlungsstelle im Amt für Wohnungswesen schriftlich anzuzeigen.

6.2 Mietpreisbindung

Die nach den Landesrichtlinien mögliche Miethöhe von 25 % unter dem Mietspiegel soll eingehalten werden.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro/qm förderfähige Wohnfläche zzgl. Betriebskosten erhöht werden.

Während der Bindungsdauer darf die Miete nur entsprechend der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erhöht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Indexmiete zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung einer Indexmiete ist insbesondere § 557 b BGB zu beachten. Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens ein Mietzins vereinbart werden, wie er sich auf Grund der Fortschreibung der Anfangsmiete nach dem genannten Index ergibt.

6.3 Förderung

Bei der Förderung der Stadt Niddatal handelt es sich generell um eine Komplementärförderung, d.h. dass die städtische Förderung nur

zusätzlich zur Landesförderung gewährt wird. Fördermittel des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die städtische Förderung soll grundsätzlich zur Ergänzung der Landesförderung dienen, darf aber nicht zu einer Überfinanzierung führen.

Der Förderbetrag ist pauschaliert und richtet sich nach dem Bodenrichtwert und den Wohneinheiten.

Der städtische Zuschuss dient nicht der Reduzierung des Eigenanteils von mindestens 15 Prozent.

Bodenrichtwert (Boris Hessen)	Förderung
Bis 200,- € pro qm	10.000,- € pro WE
Bis 250,- € pro qm	12.500,- € pro WE
Bis 300,- € pro qm	15.000,- € pro WE
Bis 350,- € pro qm	17.500,- € pro WE
Über 350,- € pro qm	20.000,- € pro WE

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel als Kaufpreisminderung im Kaufvertrag des Grundstücks.

Es wird eine Rückauflassungsklausel fixiert und das Recht der Belegung der Stadt Niddatal im Grundbuch gewahrt.

Die jeweilige Fertigstellung ist durch einen von der Bauherrschaft und dem Architekt unterschriebenen Bautenstandsbericht nachzuweisen.

8. Antrag auf Förderung

Anträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal einzureichen.

Hierbei müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Amtlicher Lageplan
- Unbeglaubigter Grundbuchauszug
- Projektbeschreibung
- Verbindliche Erklärung über die beabsichtigte Miethöhe

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung und Aufnahme in ein Bauprogramm nicht begonnen worden sein.

9. Rechtsnachfolge

Bei einer Veräußerung der geförderten Objekte sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen (Mietpreis und Belegung) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d.h. die Antragsteller / Antragstellerinnen sind verpflichtet, die aus der Inanspruchnahme der Zuschüsse ergebenden Verpflichtungen den Rechtsnachfolgenden aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass diese wiederum gehalten sind, weitere Rechtsnachfolgende in gleicher Weise zu binden.

10. Rückforderung des Zuschusses

Wenn die Bewilligung des städtischen Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt ist oder wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderrichtlinien oder dem Bewilligungsbescheid verletzt werden, oder ein Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird, kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Im Falle einer freiwilligen vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des Landesdarlehens vor Ablauf

der Mietpreis- und Belegungsbindung ist der durch diese Richtlinie gewährte Zuschuss in Gänze zurückzuzahlen.

11. Prüfungsrecht

Dem Präsidenten/der Präsidentin des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung - stehen die Rechte aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG vom 22.12.1993, GVBl. I S. 708 ff., insbesondere § 5 Abs. 2 - 4) zu.

12. Schlussbestimmungen

Wenn die den Richtlinien zugrundeliegenden Bundes- und/oder Landesgesetze geändert werden oder andere neue Rahmenbedingungen entstehen, kann die Richtlinie angepasst werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme eines städtischen Grundstücks besteht nicht.

Es gilt der Grundsatz, dass die Fördergelder aus öffentlichen Mitteln nicht zu einer Förderung führen dürfen, die die Gesamtkosten nach Maßgabe der Schlussabrechnung übersteigen. Falls die gemeinsame Förderung von Stadt und Land diese Gesamtkosten unter Berücksichtigung des 15%igen Eigenkapitals übersteigen, wird die nachrangige städtische Förderung entsprechend reduziert.

13. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal (Niddataler Nachrichten) in Kraft.

Niddatal, den 24.10.2023

Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn

Bürgermeister

BÜRGERBUS

in Niddatal

Mit unserem Kleinbus/Elektrobus soll die Mobilität in Niddatal unter dem Motto „Bürger fahren Bürger“ verbessert werden.

Der Bürgerbus ist telefonisch unter der Nummer 06034/9124-54 kostenfrei buchbar.

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender ist auch als PDF-Download auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

MÜLLABHOLUNG

Fr., 27. Oktober 2023 - Gelbe Tonne
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 27. Oktober 2023 - Altpapier
in allen Stadtteilen

Do., 2. November 2023 - Restmüll

Fr., 3. November 2023 - Bioabfall

Do., 26. Oktober 2023 - Gelbe Tonne
in Assenheim und Kaichen

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Die Stadt Niddatal bedankt sich bei den Sponsoren für die Anschaffung von Defibrillatoren

MEDX5
HELPER SCHÜTZEN • LEBEN RETTEN • WERTE WAHREN



DR. MIRIAM LENGIES
Zahnarztpraxis für GROß & klein



**THOMAS FUNKE
BAUSERVICE**



Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

Freitag, 27.10.2023 - 8:30 Uhr
Limes-Apotheke 06047 96150
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt

Samstag, 28.10.2023 - 8:30 Uhr
Rathaus Apotheke 06187 935383
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Sonntag, 29.10.2023 - 8:30 Uhr
Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Montag, 30.10.2023 - 8:30 Uhr
Markt-Apotheke 06031 2039
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

Dienstag, 31.10.2023 - 9:00 Uhr
Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Mittwoch, 01.11.2023 - 8:30 Uhr
Hof-Apotheke 06031 5685
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

Donnerstag, 02.11.2023 - 9:00 Uhr
Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Freitag, 03.11.2023 - 8:30 Uhr
Rosen-Apotheke 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Samstag, 04.11.2023 - 9:00 Uhr
Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Sonntag, 05.11.2023 - 8:30 Uhr
Flora-Apotheke 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt

Montag, 06.11.2023 - 9:00 Uhr
Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Dienstag, 07.11.2023 - 8:30 Uhr
Kur-Apotheke 06032 349570
Frankfurter Str. 36 61231 Bad Nauheim

Mittwoch, 08.11.2023 - 9:00 Uhr
Markt-Apotheke 06039 2506
Homburger Straße 43 61184 Karben

Donnerstag, 09.11.2023 - 8:30 Uhr
Gänsweid-Apotheke 06041 229230
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt

Freitag, 10.11.2023 - 8:30 Uhr
Engel Apotheke 06031 689180
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

Samstag, 11.11.2023 - 9:00 Uhr
Turm Apotheke 06007 7676
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

Sonntag, 12.11.2023 - 8:30 Uhr
Liebig-Apotheke 06031 71500
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg



Stadt Niddatal